

BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

Vollzug des Ladenschlussgesetzes;

Erlass einer Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

Beratungsfolge

24.01.2017

Stadtrat

öffentlich

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den Erlass der anliegenden Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Puchheim

Vorschlagsbegründung

Die „Werbegemeinschaft Geschäftswelt Puchheim e.V.“ (WGP) veranstaltet am 2. April und 1 Oktober 2017 ihre traditionellen Sonntagsmärkte. Diese Märkte werden von der Stadt Puchheim nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.

Anlässlich der beiden Märkte sollen auch wieder die Ladengeschäfte in den festgesetzten Marktbereichen öffnen dürfen.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) kann aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen jeweils an maximal vier Sonn- oder Feiertagen für höchstens fünf Stunden die Ladenöffnung durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Voraussetzung dafür ist, dass das Marktgeschehen selbst die Besucher „anlockt“ und der Besucherzuspruch nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Die Ladenöffnung muss also einen „Annex“ zum Marktgeschehen darstellen und nicht umgekehrt.

In der letzten Zeit wurden wegen Verstoßes gegen diese Vorgabe einzelne entsprechende Verordnungen für ungültig erklärt. Im Wesentlichen wurde dies damit begründet, dass das Geschehen in diesen Fällen in erster Linie durch die Ladenöffnung der angrenzenden großen Geschäfte und weniger durch den Markt selbst geprägt sei.

Zu den für Puchheim geplanten Ladenöffnungen am 2. April und 1. Oktober 2017 wurden die beiden Kirchen, das Landratsamt, der Einzelhandelsverband, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer sowie die Gewerkschaft ver.di angehört. Den Belangen der Kirchen wird Rechnung getragen, indem die Ladenöffnungen außerhalb der Gottesdienstzeiten gelegt werden; außerdem soll auch das Marktgeschehen selbst Rücksicht auf die Gottesdienste und kirchliche Angebote („Raum der Stille“) nehmen.

Die Gewerkschaft ver.di hat sich sehr deutlich gegen die geplanten Ladenöffnungen ausgesprochen. Dabei wurden zum einen die Belange der betroffenen Beschäftigten sowie die befürchtete „Aushöhlung des Arbeitsschutzes“ und zum anderen rechtliche Bedenken vorgebracht. Ver.di bezweifelt, dass im Lichte der aktuellen Rechtsprechung eine rechtmäßige Ladenöffnung in Puchheim überhaupt möglich sei und „geht davon aus, dass der Stadtrat ein Interesse hat, keine rechtlich anfechtbaren bzw. vorsätzlich gegen höchstrichterliche Rechtsprechung stehenden Beschlüsse zu erlassen“. Dies kann wohl als Drohung mit einer Klage gegen die geplante Rechtsverordnung verstanden werden.

Die Verwaltung hält demgegenüber eine Ladenöffnung für zulässig, da sie den rechtlichen Vorgaben entspricht. Die Puchheimer Marktsonntage werden seit über 25 Jahren abgehalten und haben sich zu einem Besuchermagnet entwickelt. Der gesamte Marktbereich von der Lochhauser Straße, Höhe Bäumelstraße, bis zur Allinger Straße, Höhe Poststraße, ist voll mit Marktständen, zwischen denen sich in der Hauptzeit die Besucher drängen. Entgegen der Ausführungen von ver.di ist dies nicht nur eine bloße Behauptung bzw. Einschätzung, sondern eine fundierte Feststellung. Demgegenüber steht die Öffnung einzelner, kleinerer Läden deutlich im Hintergrund und würde für sich alleine keinesfalls die Anziehungskraft des Marktgeschehens erreichen.

Das Schreiben der Gewerkschaft ver.di und die Antwort der Verwaltung liegen – neben dem Text des Verordnungsentwurfes - als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

TextVO

verdi

VerdiAntwort

Fachbereich: Öffentliche Sicherheit, Standesamt

Freigabe:

Bearbeiter/in: Herr Lehner

